

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Anschleg

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Ordnungen vnd Leer

gefangen vnd beraubt werd / soll er kein miet / gaab noch verheiffung gegen den thenigen sparen / die vmb seinet willen redlich gestritten / Schütz / Wunden / Strich / Beraubung / Gefencknuß / vnd dergleichen Kriegs gefärligk eyt erlitten hetten / damit er die trewen durstiger / die wanckelmüttigen standhafftiger / vnd die farlessigen gutwilliger mach.

Wassergebräst.

Den soll er in nöthen / durch schlachtung vnd einsatzung der Thier / vnd außtreibung des vnnützen volck wenden.

Außfaal.

Wer die Statt volckreich / vest vnd wolbesetzt / soll er die Mauern vnd Bollwerck mit wenig Knechten vnd verkleydten Weybarn rings vmb / nach erforderung der not bewaren / viel newer Fändlin machen / vnd auff der Wehr schwingen vnd sehen lassen / als wer ein grössere Besatzung da / vnd bey den zweyen nechsten Portten / inn gerüstet Ordnung halten / wann der feynd den Sturm anlieffe / das er in ihn zu beyden seyten vorstund an außbräch. Er sol auch nach gelegenheyt der zeyt / erwan sich stellen / als fürchtet er im / vnd alsdann vnder solchem schein / den feind in hitz odder Felte / durst oder hunger / Kägen oder Wind / lang auffziehen / zuletzt in heligen / vnd mit seinem mutigen vnd gerubten Knechten grausamigklich aufffallen / wie Benjamin / zum zeitten auch vmb ein abzug werben mit gut vnd weihaffter hand / das er vnder dieser werbung die vnuersehne vberheil / Erwann auch mit list den ersten anlauff inn die vorstert reytzen / mit den Schütz gätern beschliessen vnd erwürgen / Oder wann sie mit den Bürdeln zu erfällung der gräben / anlauffen / die beladne erlegen / odder im wenden des abzugs von dem Sturm / allweg das geschütz auff die streytwehre verordnen. In Summa on gwaltigen vortheyl sol er nimmer aufffallen / on entschüttung seines eignen geschützes von den Blochheusern oder von den Bollwercken / das er nit behange / sonder ett wann besetz in den anlauff ein kreuz zwerchlich schiessen / vnd also die getrennten abfertigen.

Anschleg

Es sol sich bestimpter stund inn allen rächen vnd verordnungen / sampt vnd mit seinen Kriegsrächen vnd verwandten / mit geschwinder wolbedachter geheymnuß nachzukommen also besleissen / das er die weder zu frü noch zu spat verwarlose / sonnder nach beyder beschloßnem Rathschlag vollstrecke.

Ente